

Antrag
des Freistaates Bayern

**Verordnung zur Durchführung der Zusatzabgabenregelung (Zusatz-
abgabenverordnung)**

Punkt 40 der 746. Sitzung des Bundesrates am 17. Dezember 1999

Der Bundesrat möge wie folgt beschließen:

Zu § 10:

In § 10 Abs. 5 ist folgender Satz 3 anzufügen:

“Nachfrager, deren Preisgebot bei einem Übertragungstermin, beginnend mit dem 1. April 2001, den Gleichgewichtspreis um mindestens 30 vom Hundert überschreitet, kommen bei diesem Übertragungstermin nicht zum Zug; der Gleichgewichtspreis wird neu ermittelt, wobei die überhöhten Preisgebote unberücksichtigt bleiben.”

Folgeänderungen:

In § 10 Abs. 2 Satz 1 werden die Worte "zu dem die Summe" durch die Worte "zu dem, gegebenenfalls nach einer Neuermittlung gemäß Abs. 5 Satz 3, die Summe" ersetzt.

In § 11 Abs. 1 sind nach den Worten "nach Ermittlung des Gleichgewichtspreises nach § 10 Abs. 1" die Worte "oder nach Neuermittlung nach § 10 Abs. 5 Satz 3" einzufügen.

Ausgeliefert am 16. DEZ. 1999

...

Begründung:

Die einzurichtenden Verkaufsstellen sollen wesentlich zu einer Dämpfung der Quotenpreise beitragen. Dazu sind preisdämpfende Elemente auf der Angebots- und der Nachfragerseite erforderlich.

Bei entsprechend dringendem Quotenbedarf (z. B. Stallbau zur Ausweitung der Milcherzeugung) können Nachfrager geneigt sein, überhöhte Preise zu bieten. Als Gegenmaßnahme ist vorgesehen, dass der Nachfrager, dessen Preisangebot den Gleichgewichtspreis um mind. 30 % überschreitet, bei dem betreffenden Übertragungstermin nicht zum Zug kommt. Erforderlich ist dann eine Neuberechnung des Gleichgewichtspreises, wobei die überhöhten Preisgebote unberücksichtigt bleiben müssen.

Liegen Preisgebote, die bisher im Rahmen lagen, über dem erneut berechneten Gleichgewichtspreis, führt dies nicht zu einem weiteren Ausschluss von Nachfragern.